

Datum: 27.04.2015
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Stuttgarter Straße 45, Flst. 1094/5
- Anlegen von zwei Stellplätzen

Ausschuss für Technik und Umwelt	12.05.2015	öffentlich	beschließend
---	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:
Lageplan

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmende Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen

- 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
- 3.2 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.

erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für zwei Stellplätze auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 45.

Für das Grundstück bestehen lediglich genehmigte Baulinien. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 Abs.1 BauGB zu beurteilen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Eigentümergeinschaft hatte im Jahr 2004 einen Bauantrag für die Errichtung von insgesamt 8 Stellplätzen an der südlichen Grundstücksgrenze gestellt. Vom Landratsamt wurde die Anzahl der Stellplätze von 8 auf 6 Stellplätze reduziert (Stellplatz Nr.1 und Nr.8 entfielen). Es wurden 8 Stellplätze errichtet und werden genutzt. Jetzt möchte die Eigentümergeinschaft die baurechtliche Genehmigung für diese beiden, seinerzeit nicht genehmigten, Stellplätze.

Die Nutzung des südlichen Grundstücksbereichs, entlang der Bahnlinie, als Stellplatzfläche fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein. Das gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit ausgesprochen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.